

# Gebühr zu hoch angesetzt

## Ein Fall aus der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

In der vergangenen Ausgabe von AdVoice haben wir über die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft berichtet. Aber auch die inhaltliche Arbeit der Kolleginnen und Kollegen, die sich mit Haftungsfragen und Gebührenstreitigkeiten befassen, ist interessant und lehrreich. In loser Folge berichten wir daher aus der Arbeit der Schlichtungsstelle.

Bei dem nachfolgend anonymisiert abgedruckten Schlichtungsvorschlag handelt es sich um einen Gebührenstreit zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt hatte für seine Mandantin bezüglich einer Forderung, für die bereits ein Vollstreckungsbescheid vorlag, eine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Gläubigerin geschlossen. Er hatte eine 1,3-Geschäftsgebühr und eine 1,0-Einigungsgebühr aus dem Wert der Hauptforderung abgerechnet. Die Mandantin monierte die Rechnung und wandte sich an die Schlichtungsstelle. Nach schriftlicher Anhörung beider Beteiligten erging folgender Schlichtungsvorschlag, der angenommen wurde:

„Nach Prüfung der hier eingereichten Unterlagen unterbreite ich den nachfolgenden Vorschlag, der mit gleicher Post ebenfalls an die Antragstellerin übersandt wird:

### SCHLICHTUNGSVORSCHLAG

1) Der Antragsgegner korrigiert seine Kostenrechnung vom 25.11.2013 in Höhe von 242,76 Euro dahingehend, dass er die Einigungsgebühr nur aus einem Gegenstandswert von 103,76 Euro berechnet. Damit ergibt sich eine Rechnungssumme von insgesamt 201,11 Euro.

2) Die Antragstellerin zahlt 201,11 Euro an den Antragsgegner.

### GRÜNDE

Die Antragstellerin hat den Antragsgegner aufgesucht, um gegen einen Vollstreckungsbescheid aus dem Jahr 1987 vorzugehen. Aus einer Beratung wurde eine außergerichtliche Tätigkeit, da der Antragsgegner nicht nur die Richtigkeit des Vollstreckungsbescheides überprüfte, sondern sich auch mit der anwaltlichen Vertretung der Gläubigerseite auseinandersetzte. Der Antragsgegner ist nach außen hin wirksam aufgetreten und löste spätestens damit eine Geschäftsgebühr aus.

Er hat mit der gegnerischen Rechtsanwältin eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen. Dafür fällt eine Einigungsgebühr an.

Der Auftrag wurde nach dem 1.8.2013 erteilt, so dass das zweite KostRMoG Anwendung findet. Gem. § 31 b RVG beträgt der Gegenstandswert der Einigungsgebühr nur 20 % des Anspruchs, wenn ausschließlich eine Zahlungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Der Anspruch ist unstrittig, da ein wirksamer Vollstreckungsbescheid vorliegt, sodass nicht nach Nr. 1000 Nr. 1 W RVG und damit nicht nach einem Gegenstandswert in Höhe des Anspruchs abgerechnet werden darf.

Die Kostenrechnung hat wie folgt auszusehen:	
<b>Gegenstandswert: 518,80 Euro</b>	
1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 W RVG	104,00 Euro
<b>Gegenstandswert: 103,76 Euro (20 % der Hauptforderung)</b>	
1,0 Einigungsgebühr Zwangsvollstreckung § 13 RVG, Nrn. 1003,1000 W RVG	45,00 Euro
Zwischensumme der Gebührenpositionen	149,00 Euro
Post- & Telekommunikation Nr. 7002 W RVG	20,00 Euro
Zwischensumme netto	169,00 Euro
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 W RVG	32,11 Euro
<b>zu zahlender Betrag</b>	<b>201,11 Euro</b>

Der Antragsgegner hat somit 45,65 Euro zu viel berechnet (242,76 Euro – 201,11 Euro), da er fälschlicherweise die Einigungsgebühr aus dem Gesamtgegenstandswert berechnet hat.

Der Vorschlag dient der endgültigen Befriedigung in dieser Angelegenheit."

### HINWEISE

1. Wenn ausschließlich eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wird, beträgt der Gegenstandswert für die Berechnung der Einigungsgebühr nur 20 % der Hauptforderung, auf die sich die Einigung bezieht (§ 31 b RVG).

2. Wenn eine Zahlungsvereinbarung hinsichtlich einer bereits titulierten Forderung getroffen wird, ist Voraussetzung für das Anfallen der Einigungsgebühr, dass der Gläubiger gleichzeitig (zumindest) vorläufig auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verzichtet (Nr. 1000 Nr. 2 W RVG).

3. Die Einigungsgebühr fällt mit Abschluss der Zahlungsvereinbarung an. Für das Entstehen der Einigungsgebühr ist unerheblich, ob der Mandant sich (später) tatsächlich an diese Zahlungsvereinbarung hält.

4. Ist bereits eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme beim Gerichtsvollzieher anhängig, kann nur eine 1,0-Einigungsgebühr abgerechnet werden (Nr. 1003 Abs. 1 Satz 3 W RVG).

*Dr. h.c. Renate Jaeger, Schlichterin  
RAin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin,  
Schlichtungsstelle der  
Rechtsanwaltschaft, Berlin ■*



### SCHADENSERSATZ

Auch Rechtsanwälte können bei Gebührenstreitigkeiten und/oder Streit über Schadensersatzansprüche aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 15.000 Euro einen Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft stellen oder ihre (ehemaligen) Mandanten bei derartigen Streitigkeiten an die Schlichtungsstelle verweisen.